

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die AFCEA-Fachausstellung im WCC Bonn

Stand 16. Mai 2022

1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AFCEA Bonn e.V. (Im folgenden Veranstalter genannt) mit allgemeiner Gültigkeit für die Ausrichtung von AFCEA Fachveranstaltungen. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den Firmen, welche als Aussteller an der Fachveranstaltung teilnehmen. Besondere Regelungen für die jeweiligen Fachausstellungen sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die jeweiligen Ausstellungen enthalten.

2. **Veranstaltungsort:** World Conference Center Bonn
Hauptgebäude
Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn

3. Veranstalter

AFCEA Bonn e.V.
Borsigallee 2, 53125 Bonn
Tel.: +49 228 925 82 52
Fax: +49 228 925 82 53
E-Mail: buero@afcea.de

Ansprechpartner/Leiter Fachausstellung (Ltr FA): Friedrich W. Benz
Tel.: +49 2225 704 1962
Mobil: +49 177 313 8272
E-Mail Fachausstellung: fachausstellung2023@afcea.de

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der AFCEA Fachausstellung sind die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die AFCEA Fachausstellung** und die **Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für die AFCEA Fachausstellung 2023**.

5. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Unternehmen mit Produkten im thematischen Spektrum von AFCEA Bonn e.V. gemäß Vereinssatzung. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Eventuelle Verstöße werden ausschließlich dem Aussteller und nicht dem Veranstalter zugeordnet.

6. Standanmeldung/Standflächenzuteilung

a. Anmeldung als Interessenbekundung

Um in die Standplanung für die AFCEA Fachausstellung im World Conference Center Bonn (WCCB) aufgenommen zu werden, ist die Anmeldung eines Standes durch vollständiges Ausfüllen und Absenden mit dem Online - Anmeldetool erforderlich. Die Anmeldung kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden; insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Die Anmeldung wird bis zur endgültigen Bestätigung der Einplanung des Standes durch den Aussteller als Interessenbekundung und Planungsgrundlage angesehen.

b. Besitzstandwahrung

Aussteller der vorangegangenen Fachausstellung haben das Recht auf „Besitzstandwahrung“, d.h. sie werden bis zu einem festgelegten Zeitpunkt im Planungsprozess vorrangig dabei berücksichtigt, ihren bisherigen Stand auch in der folgenden Ausstellung zu belegen.

c. Standflächenzuteilung/Verbindliche Anmeldung

Die Zuteilung der Standflächen wird vom Veranstalter (Ltr FA) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und des Rechts auf „Besitzstandwahrung“ vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

Nach Abschluss des Hauptplanungsprozesses für die folgende Fachausstellung erhalten die angemeldeten Aussteller den mit ihnen abgestimmten vorläufigen Stand- und Maßplan. Um den eingeplanten Stand offiziell und verbindlich für die AFCEA Fachausstellung zu buchen, wird die schriftliche Zustimmung zu Standplan und Maßplan bis zum festgelegten Termin gem. Terminübersicht Fachausstellung per E-Mail an den Leiter Fachausstellung erwartet.

Diese Zustimmung zur Standplatzierung ist die verbindliche Anmeldung, mit der der Aussteller auch die AGB und BGB für die jeweilige AFCEA Fachausstellung anerkennt.

Eingeplante Stände, welche bis zum vorgesehenen Termin gem. Terminübersicht **nicht verbindlich gebucht** sind, können danach ohne weitere Rücksprache anderweitig vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

7. Zulassung/Ausschluss

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits bei früheren Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

8. Änderung der Standplatzierung

Der Veranstalter (Ltr FA) ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller daraus Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter (Ltr FA) dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, nach Möglichkeit wird eine gleichwertige andere Standfläche zugeteilt. Verändert sich die Standmiete, erfolgt Erstattung oder Nachberechnung.

Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung der Platzierung seines Standes seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich zu Beginn der Ausstellung die Lage benachbarter Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert haben kann. Ansprüche kann er hieraus nicht ableiten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller oder eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte, bedarf der Zustimmung des Veranstalters (Ltr FA).

Der Veranstalter behält sich vor, falls Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes einem Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine

Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der als verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters fungiert.

Dabei werden alle beteiligten Aussteller genauso beworben wie die Hauptaussteller auf anderen Ständen (Standplan, Ausstellerliste, eKompetenzmatrix, Firmenprofile im AFCEA-Heft und auf der AFCEA Homepage).

10. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist kein besonderer Antrag des Direktausstellers erforderlich. Mitaussteller sind jedoch dem Veranstalter (Ltr FA) frühzeitig anzuzeigen. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem/den Mitaussteller/n.

Mitaussteller werden grundsätzlich genauso beworben wie die Hauptaussteller (Standplan, Ausstellerliste, eKompetenzmatrix, Firmenprofile im AFCEA-Heft und auf der AFCEA Homepage). Für den/die Mitaussteller werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Hauptaussteller, zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

11. Standmieten

Höhe der Standgebühren und Zahlungsweise sind in den jeweiligen BGB für die AFCEA Fachausstellung festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.

12. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt (abweichende schriftliche Absprachen mit dem Leiter der AFCEA Fachausstellung sind möglich).
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

13. Kein vorzeitiger Abbau von Ausstellungsständen

Die Veranstaltung endet am letzten Ausstellungstag um **17:00 Uhr**.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- nicht vor Ausstellungsende mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch 1.000 €. Der Veranstalter

behält sich außerdem vor, den Aussteller von der Beteiligung an künftigen AFCEA Fachausstellungen auszuschließen.

14. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird nach Terminplan dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten. Vor Rechnungsstellung hat der Aussteller die aktuelle und zutreffende Rechnungsadresse termingerecht im entsprechenden Anmeldetool zu hinterlegen.

Für **nachträgliche Änderungen der Rechnung**, die vom Aussteller zu vertreten sind, wird AFCEA Bonn e.V. eine **Bearbeitungsgebühr von 50 €** erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich widersprechen.

15. Rücktritt von der Anmeldung, Stornierung der Standfläche durch den Aussteller

Sagt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung ab oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, fallen - abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung - Stornierungsgebühren an. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Die Stornierungsfristen/-bedingungen sind Teil der jeweiligen BGB.

16. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter (Ltr FA) behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaudatum abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters (Ltr FA). Das gleiche gilt für die Ausstellung besonders schwerer Ausstellungsgüter. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standfläche (auch im Bereich der Außenausstellungsflächen) verursacht werden, sind unverzüglich nach Schadenseintritt anzuzeigen. Unabhängig davon wird der betroffene Aussteller auch im Nachgang für festgestellte Schäden haftbar gemacht.

17. Auf- und Abbauausweise

Aussteller und Mitaussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Standbauer personalisierte Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung. Die Angaben für diese Auf- und Abbauausweise sind vom Hauptaussteller bis zur in der Terminübersicht genannten Zeit an die Geschäftsstelle von AFCEA Bonn zu übermitteln.

18. Ausstellerausweise

Für die Fachausstellung erhalten die Aussteller/Unteraussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen personalisierte Ausstellerausweise, die zu einem Zutritt zu den

Ausstellungsflächen auch in der Phase des Aufbaus und Abbaus berechtigen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Angaben für Ausstellerausweise sind vom Hauptaussteller bis zum in der Terminübersicht genannten Zeitpunkt an die Geschäftsstelle von AFCEA Bonn e.V. zu übermitteln.

19. Marketing-Services für die Aussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Ausstellungsflyer** (verteilt mit dem Hardthöhenkurier in einer Auflage von 9000 Exemplaren, durch AFCEA Bonn e.V. an unterschiedliche Dienststellen und kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Aufnahme des **Firmenprofils des Ausstellers** (max. 800 Zeichen mit Leerzeichen) und des Logos in das zur Fachausstellung herausgegeben AFCEA Heft (erstellt durch den Behördenspiegel)
- Verlinkung der Aussteller auf der **Ausstellerliste der AFCEA Homepage** mit den Angaben des Ausstellers in der eKompetenzmatrix (Ansprechpartner, Kompetenzen, Firmenprofil, Logo)
- Bereitstellen einer gewünschten Anzahl von Flyern (max.: 4 pro qm Standfläche) für eigene Werbemaßnahmen. Diese können nur bereitgestellt werden, wenn die Anzahl der gewünschten Flyer zeitgerecht im entsprechenden Anmeldetool eingetragen worden ist. Eine Aufnahme des Firmenlogos in die **Aussteller-Logo-Collage der Fachausstellung**

20. Werbung der Aussteller

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters (Ltr FA).

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

21. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

22. Direktverkauf

Ein Direktverkauf ist nicht gestattet.

23. Räumung der von AFCEA Bonn zur Verfügung gestellten Stände

Die von AFCEA Bonn zur Verfügung gestellten Stände für TSK/OrgBer/Dienststellen der Bundeswehr und andere Kooperationspartner sind bis spätestens 2 Stunden nach

Ausstellungsende zu räumen. Für zurückgelassenes Material wird keine Haftung übernommen.

24. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung der Hallengänge sowie die Reinigung der Stände vor den beiden Ausstellungstagen (im Standpreis enthalten). Hat der Aussteller Beanstandungen hinsichtlich der Reinigung seines Standes an einem der Ausstellungstage, ist dieses umgehend, spätestens bis 08.00 Uhr im Ausstellungsbüro anzuzeigen, so dass vor Ausstellungsbeginn noch nachgereinigt werden kann. Die Vergabe der Standreinigung seitens des Ausstellers an ein anderes Reinigungsunternehmen ist **nicht** gestattet.

25. Standflächenräumung, Reinigung und Abmeldung der Standfläche

Nachdem der Stand abgebaut und verladen ist, ist der Stand besenrein zu hinterlassen und beim Ltr Fachausstellung/Ausstellungsbüro abzumelden. Wird die Standfläche nicht übergeben und wird festgestellt, dass die Standfläche nicht sauber hinterlassen wurde, wird diese auf Kosten des Ausstellers nachgereinigt.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 300,- € pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/ oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

26. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 26 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände während der Besucherzeiten selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sollten wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

27. Veranstaltungsabsage durch AFCEA Bonn e.V.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, soweit der Anlass eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund oben genannter Ereignisse ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den verauslagten Planungs-, Organisations-, Werbungs- und Abwicklungskosten für die AFCEA Fachausstellung zu übernehmen.

Die Höhe dieser Stornierungskosten wird vom jeweiligen Zeitpunkt der Absage bestimmt und ist in den jeweiligen **BGB** ausgewiesen.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung von 80% der Standmiete.

28. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

29. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

30. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Ausstellungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des WCCB ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des WCCB, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die AGB und BGB oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, sofern die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in

den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

31. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

32. Datennutzung zu satzungsbezogenen Zwecken von AFCEA Bonn e.V.

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen im Rahmen der Vorbereitung der AFCEA-Fachausstellung und Angebote über weitere Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) vom Veranstalter verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen zu versenden.

33. Ausstelleransprüche, Schriftform

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten und sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

34. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

35. Nichtübereinstimmung

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die **BGB** vorrangig vor den **AGB**.

36. Salvatorische Klausel

Sollten die Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erfüllt wird.